



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 2 zum Kreisschreiben über die Mutter- und Vater- schaftsentschädigung (KS MVSE)

Gültig ab 1. Januar 2022

318.710.02 d KS MVSE

11.21

Vorwort zum Nachtrag 2, gültig ab 01.01.2022

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierung zur Berechnung der Entschädigung beim tageweisen Bezug des Vaterschaftsurlaubes bei Teilpensen. Die Berechnung ist analog zur Betreuungsentschädigung in diesen Fällen vorzunehmen (vgl. Informationsbulletin 1 vom 22. Juni 2021 bezüglich Umsetzung des Betreuungsurlaubes für Eltern von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern).

In der deutschen Version wird zudem der Text der Rz 1030 vervollständigt.

Auf die Randziffern, die geändert wurden, wird mit dem Vermerk 1/22 hingewiesen.

- 1030
1/22 Ist der Vater im Zeitpunkt der Geburt und während des Vaterschaftsurlaubs arbeitslos, ist die Ausgleichskasse zuständig, bei der der letzte Arbeitgeber angeschlossen war. Diese Regel gilt auch, wenn der Vater zuvor einen Zwischenverdienst erzielt hat oder wenn das Unternehmen nach einem Konkurs aufgelöst wurde.
- 1117.1
1/22 Die Entschädigung von 80 Prozent ist ebenfalls beim tageweisen Bezug des Vaterschaftsurlaubes bei Teilpensen zu gewährleisten. Das Taggeld entspricht im Falle von Teilpensen dem reduzierten Beschäftigungsgrad. Für die Berechnung siehe Rz 1153 ff.
- 1153.1
1/22 Beim tageweisen Bezug des Vaterschaftsurlaubes bei Teilpensen sind die bezogenen Urlaubstage in entschädigungsberechtigte Taggelder umzuwandeln. Die Entschädigung entspricht dem reduzierten Beschäftigungsgrad (Rz 1117.1). Das Taggeld wird somit auch für Tage ausgerichtet, die aufgrund des Teilpensums arbeitsfrei sind. Pro fünf bezogene Taggelder werden zwei weitere Taggelder angerechnet.
- 1153.2
1/22 Die Anzahl Urlaubstage ist zu ermitteln, indem der jeweilige Beschäftigungsgrad ins Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung gesetzt wird. Der bezogene Urlaubstag ist wieder mit dem gleichen Faktor zu multiplizieren, um die Anzahl der entschädigungsberechtigteren Tage bzw. der Taggelder zu ermitteln.

Beispiel:

Bei einer Beschäftigung von 80 % beträgt das Verhältnis 1,25 (100 % / 80 %). Der Arbeitnehmer hat somit effektiv Anspruch auf 8 Urlaubstage (10 Tage / 1,25).

Bezieht er während der Rahmenfrist nur einen Teil des Vaterschaftsurlaubs, z.B. 6 Urlaubstage ergeben sich für ihn 7 Taggelder (6 Tage x 1,25). In diesem Fall wären nochmals zwei zusätzliche Taggelder (pro 5 bezogene Taggelder) anzurechnen. Somit ergeben sich in diesem Beispiel total 9 Taggelder.